

**Sechste Verordnung
zur Durchführung des Lichtspielgesetzes.
Vom 3. Juli 1935*).**

Es haben sich wiederholt Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß Filme, die von den Filmprüfstellen vor der nationalsozialistischen Erhebung zugelassen worden sind, auf Grund dieser Zulassung noch heute vorgeführt werden. Wenn auch Einzelfälle dieser Art im Nachprüfungsverfahren durch die Filmoberprüfstelle bereinigt werden, so erweist es sich doch als erforderlich, nunmehr alle vor dem 30. Januar 1933 ausgesprochenen Zulassungen von Ton- und Stummfilmen allgemein außer Kraft zu setzen. Die Filmprüfstelle kann die Nachprüfung der für eine Neuzulassung in Betracht kommenden Filme vornehmen.

Auf Grund des § 32 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 811) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Die bis 30. Januar 1933 ausgesprochenen Zulassungen aller stummen Spielfilme treten mit dem 31. Juli 1935 außer Kraft. Eine Neuzulassung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Filmprüfstelle beantragt werden; hierüber entscheidet die Filmprüfstelle endgültig.

§ 2

(1) Die bis 30. Januar 1933 ausgesprochenen Zulassungen aller Tonspielfilme treten nach folgender Zeitstufung außer Kraft:

1. Die bis 31. Dezember 1929 zugelassenen Tonspielfilme mit dem 31. Juli 1935,
2. die im Jahre 1930 zugelassenen Tonspielfilme mit dem 30. September 1935,
3. die im Jahre 1931 zugelassenen Tonspielfilme mit dem 30. November 1935,
4. die im Jahre 1932 und bis zum 30. Januar 1933 zugelassenen Tonspielfilme mit dem 31. Dezember 1935.

(2) Anträge auf Neuzulassung können nur zu den oben angegebenen Zeitpunkten bei der Filmprüfstelle eingereicht werden.

§ 3

Anträge auf Neuzulassung von Filmen, die in einer anderen als der früher zugelassenen Fassung oder Länge vorgelegt werden, werden zurückgewiesen.

§ 4

Für alle sonstigen Filme (Kultur-, Lehr-, Werbe-, Aktualitäts-, Vereins-, Schmal- usw. Filme) gelten die im § 2 gegebenen Bestimmungen mit der Maßgabe,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 155 vom 6. Juli 1935.

daß die Filmprüfstelle ohne formellen Prüfungsantrag auf Grund einer einfachen Besichtigung des Films die Neuzulassung verfügen kann.

§ 5

(1) Die auf den Zulassungskarten aufzudruckende Entscheidung im Falle der Neuzulassung hat zu lauten:

- a) „Neu zugelassen auf Grund der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes vom 3. Juli 1935.“
- b) „Neu zugelassen auf Grund der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes vom 3. Juli 1935. Folgende Teile sind verboten:“

(2) Alle Zulassungskarten mit Prüf- oder Ausfertigungsdatum vor dem 30. Januar 1933 sind ungültig.

§ 6

Die Prüfung ist gebührenfrei.

§ 7

Die früher ausgesprochene Zulassung der Reklame tritt insoweit außer Kraft, als die Filme, zu denen sie gehört, nicht neu zugelassen worden sind.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung
Walther Funk

**Sammlungsordnung
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.
Vom 4. Juli 1935.**

Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände verordne ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1086) folgendes:

§ 1

(1) Alle öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1 bis 6 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, die von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden (§§ 2 und 3 der zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erlassenen Verordnung vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 502) durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung.